

**Kirchengesetz
über die Errichtung und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 31. Oktober 1993**

veröffentlicht im KABl 1994 S. 8

I. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

§ 1

Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird ein Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Sitz in Schwerin errichtet.

§ 2

Unabhängigkeit

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur den kirchlichen Gesetzen unterworfen.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.
- (3) Für die Aufstellung des der Landessynode vorzulegenden Prüfungsberichtes ist das Rechnungsprüfungsamt nur dieser verantwortlich.

§ 3

Selbständigkeit und Recht auf Auskünfte

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von allen in Frage kommenden Dienststellen der landeskirchlichen Verwaltung und Kirchengemeinden jede zur Prüfung für erforderlich erachtete Auskunft und die Vorlage von Akten, Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (2) Die geprüfte Stelle hat grundsätzlich eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4

Prüfungsgebiete; Prüfungsaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.
- (2) Seiner Prüfung unterliegen insbesondere:
 - a) die Rechnung über die Ausführung des Haushaltsplanes der Landeskirche einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
 - b) die Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche einschließlich Inventarnachweise sowie über die außerhalb der Haushalte geführten Kassen und Fonds.
- (3) Die Landessynode kann dem Rechnungsprüfungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen und Unterrichtung über den Stand von Prüfungen verlangen.
- (4) Der Oberkirchenrat kann dem Rechnungsprüfungsamt nach dessen Anhörung Prüfungsaufträge erteilen, soweit es die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und andere der Aufsicht des Oberkirchenrates unterliegenden Einrichtungen betrifft.

§ 5
Vorlagepflicht

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse, Rundschreiben und Anweisungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

§ 6
Mitteilungspflicht

Besteht bei kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, der Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 7
Hinzuziehung von Sachverständigen

Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

§ 8
Prüfungsumfang

Die Prüfung der Rechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplanes und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

§ 9
Gutachten- und Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich gutachterlich zu äußern.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

III. Organisation

§ 10
Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern.

Der Leiter und sein Stellvertreter sollen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören weitere Mitarbeiter an.

(3) Der Leiter und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestellt und abberufen.

(4) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Oberkirchenrat eingestellt. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes möglich.

Die weiteren Mitarbeiter werden durch den Leiter im Benehmen mit dem Präsidenten des Oberkirchenrates eingestellt.

(5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der Erfüllung seiner Sachaufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unmittelbar verantwortlich.

§ 11

Unvereinbarkeit

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen der Landessynode nicht angehören.

§ 12

Voraussetzung für den Prüfungsdienst

Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer eine umfassende Fachausbildung und Erfahrung, möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst, nachweist. Die Prüfer sollen über Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen.

§ 13

Dienstobliegenheit des Leiters

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht und die Pflicht, allen kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.
- (2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.
- (3) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präses der Landessynode.

§ 14

Eigenverantwortlichkeit, Rechte und Pflichten der Prüfer

- (1) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter nicht die Mitwirkung vorbehalten hat.
- (2) Die Prüfer und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.
- (3) Die Prüfer und Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 15

Haushalts- und Stellenplan

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltes zusammengefasst. Dieser Abschnitt wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode überprüft den Haushaltsplan und die Abrechnung des Rechnungsprüfungsamtes.

IV. Abwicklung des Prüfungsverfahrens

§ 16

Prüfungsgespräch und Prüfungsbericht

- (1) Nach Abschluss der Prüfung und des Prüfungsgespräches fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen. Dieses leitet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den betreffenden kirchlichen Rechtsträgern zu.
Die aufsichtsführende Stelle erhält eine Durchschrift.
Die überprüfte Dienststelle leitet ihre Stellungnahme auf dem Dienstweg zurück.

(2) Über die Prüfung des Haushaltes und die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche sowie der Rechnung des Rechnungsprüfungsamtes ist unbeschadet der Regelung in Absatz 1 der Landessynode zu berichten.

§ 17

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Hält die überprüfte Stelle eine Beanstandung für unangemessen oder rechtswidrig, so sind die Differenzen zunächst zwischen den Beteiligten eigenverantwortlich zu klären.

(2) Ist über eine Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsamtes zwischen diesem und der überprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, so entscheidet bei den der Aufsicht des Oberkirchenrates unterliegenden Stellen dieser.

Ist der Oberkirchenrat betroffen, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode.

§ 18

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung.

Durchführungsbestimmungen erlässt der Oberkirchenrat.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 31. Oktober 1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof